



Kanusport in der Schule

Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen

vom 8. Februar 2017

1 Vorbemerkungen

Diese Rahmenvorgabe konkretisiert die Qualifikationsanforderungen für Aufsichtspersonen, die Kanusport in der Schule unterrichten, Kanusport im außerunterrichtlichen Schulsport anbieten oder kanusportliche Veranstaltungen im außerunterrichtlichen Schulsport leiten, wenn das Angebot mit qualifiziertem Personal eines zertifizierten Betriebs durchgeführt wird. Insbesondere sind Voraussetzungen, Inhalte und Prüfungsbedingungen für die Ausbildung von Lehrkräften, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und sozialpädagogischem Personal beschrieben, die Kanusportveranstaltungen in der Schule durchführen. Darüber hinaus können Personen auf der Grundlage eines pädagogischen Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums nach erfolgreicher Qualifikationskursteilnahme in außerunterrichtlichen Angeboten des Kanusports eingesetzt werden.

Die Qualifizierung der Aufsichtspersonen soll die pädagogischen Chancen des Kanusports hervorheben, um somit kanusportliche Handlungsfelder kompetenzorientiert und individualisiert zu erschließen und Erfahrungen für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Vielfalt und der Teilhabe zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Aufsichtspersonen unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitsentwicklung qualifiziert werden, die Schüler vor möglichen Unfallgefahren zu schützen.

2 Schulrechtlicher Bezug

Die Rechtslage für Kanusport in der Schule ergibt sich aus folgenden Grundlagen und Bestimmungen:

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015 (Abl. 09/15)
- Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 05.10.2016 (Abl. 11/16)
- Rahmenvorgabe zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und Wassersport in der Schule (ZFS im Auftrag des HKM – DLRG Hessen, 08.02.2017)
- Bildungsstandards und Inhaltsfelder Sport – Das neue Kerncurriculum für Hessen. Primarstufe (Hessisches Kultusministerium, 2011)
- Bildungsstandards und Inhaltsfelder Sport – Das neue Kerncurriculum für Hessen. Sekundarstufe I (Hessisches Kultusministerium, 2011)
- Kerncurriculum Sport für die gymnasiale Oberstufe (Hessisches Kultusministerium, 2016)

3 Konzeption der Bildungsangebote

Das Qualifikationsangebot „Kanusport in der Schule“ der ZFS gemäß §21 Abs. 3 AufsVO führt zur Erlaubnis, eigenständig Kanusport in der Schule unterrichten oder in außerunterrichtlichen Veranstaltungen anbieten zu dürfen.

Teilnehmende des „Einführungskurs zum Kanufahren“ gemäß Punkt 2.2.4 Sporterlass vom 05.10.2016 dürfen lediglich ein Schnupperangebot im Rahmen einer Tagesveranstaltung leiten, welches von einem mit Sorgfalt ausgewähltem Betrieb mit nachweislich qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt wird.

Voraussetzung für die Durchführung einer kanusportlichen Veranstaltung ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze oder ein Nachweis der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit.

3.1 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt an den Qualifikationsangeboten sind:

- Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie sozialpädagogisches Personal (Ziel: Einsatz im Sportunterricht sowie im außerunterrichtlichen Schulsport)
- Personen mit einem pädagogischen Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium (Ziel: Einsatz im außerunterrichtlichen Schulsport)

Teilnahmevoraussetzung an den Qualifikationsangeboten ist:

- Allgemeine Fitness (grundlegende Kraftausdauer im Rahmen längerer Kanu-Tagestouren) und Beweglichkeit sind für die Veranstaltungsteilnahme erforderlich.

3.2 Konzeption Qualifikationsangebot „Kanusport in der Schule“

3.2.1 Kompetenzprofil der Aufsichtsperson

Das Kompetenzprofil für Aufsichtspersonen beschreibt sportartspezifische Anforderungen, die im Berufsalltag besondere Bedeutung haben und sich an die Aus-, Fort- und Weiterbildung richten. Diese Anforderungen beziehen sich auf Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen von Aufsichtspersonen, die zur Gestaltung von kanusportlichen Schulveranstaltungen notwendig sind.

a. Fachkompetenz und theoretische Grundlagen

Die Person kann ...

- die schulrechtlichen Vorgaben für den Kanusport in der Schule situationsangepasst anwenden,
- konditionelle und koordinative Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für das Kanufahren einschätzen,
- entwicklungsbedingte Besonderheiten oder Bewegungseinschränkungen von Kindern und Jugendlichen in ihren Auswirkungen auf den Kanusport angemessen berücksichtigen,
- Bewegungsleitbilder beschreiben, beobachten und Abweichungen erkennen,
- aufgrund des eigenen sportmotorischen Könnens mögliche Bewegungslösungen finden,
- das Gefahrenpotenzial während einer Kanusportveranstaltung im Verhältnis zur Lerngruppe abwägen,
- notwendige Verhaltensregeln transparent machen sowie Schülerinnen, Schüler und Eltern darüber informieren,
- sich in Notfällen angemessen verhalten,
- sportartspezifische Fachkenntnisse insbesondere im Hinblick auf Verhaltensregeln, mögliche Kanusportarten, Kanugrundtechniken, Fahrtechnik und -taktik vorweisen,
- Boote und Material sicher verladen und transportieren.

b. Unterrichts- und Vermittlungskompetenz

Die Person kann ...

- ein- oder mehrtägige Kanuwanderfahrten planen, organisieren, durchführen und reflektieren unter Berücksichtigung von geeigneten Gewässern, Witterungs- und Wasserstandsbedingungen sowie umweltverantwortlichen Verhaltens,
- eine Schülergruppe verantwortungsvoll und sicher führen,
- kanuspezifische Inhalte unterrichten,
- einen Stationsbetrieb auf dem Wasser organisieren und leiten,
- kanusportspezifische Bewegungstechniken vermitteln,
- Lernwege zielgerichtet zum Fertigkeitserwerb insbesondere unter Verwendung von koordinativen Spiel- und Übungsformen gestalten,
- Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer Lernausgangslage individuell fördern.

c. **Bewegungskompetenz und sportmotorische Fertigkeiten**

Die Person kann ...

- Kajak und Canadier zielgerichtet und situationsangemessen fortbewegen,
- die Kanugrundtechniken im Kajak und Canadier mindestens in Grobform demonstrieren,
- sich selbst und andere retten,
- Material bergen.

3.2.2 **Inhaltliche Konkretisierung und zeitlicher Umfang**

Die nachfolgenden Inhalte werden in theoretischen (T) und praktischen (P) Phasen erarbeitet. Die Dauer der Veranstaltung umfasst mindestens 40 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten, wobei die Planung und Durchführung einer Wanderfahrt integraler Bestandteil der Veranstaltungen ist.

Inhalte	T/P	LE
1. Veranstaltungseröffnung und –abschluss	T	2
2. Rechtsfragen zum Kanusport <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlasslage (Verordnungen, Erlass) in Bezug auf Kanusport in der Schule 	T	3
3. Bootsgewöhnung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenterübungen, Balanceübungen, Spielerische Übungen zum Angstabbau im Kajak, Materialerprobung 	P	3
4. Grundtechniken in Kajak und Canadier <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleine Spiele zur Bootsgewöhnung im Kajak / Canadier und Technikgrundschule ▪ Geradeausfahrt / Steuerung ▪ Methodische Hinweise zur Vermittlung 	P	4
5. Erweiterung Kajak- und Canadiertechniken Didaktisch-methodischer Erwerb von Kanutechniken bis hin zur Demonstrationsfähigkeit (mindestens in Grobform) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuer- und Schlagtechniken in Kajak und Canadier in Strömungsgewässern ▪ Seilfähre / Ein- und Ausschwingen 	P	6
6. Sicherheitsaspekte / Gefahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahren durch Wetter (Unterkühlung, Unwetter,...) ▪ Gefahren auf dem Gewässer (Walzen, Wehre, Strömung, Kurven, Verblockung, Wind, ...) ▪ Verhalten in Notsituationen (Schwimmen im Gewässer, Wurfsackrettung, Materialbergung, ...) 	T/P	3
7. Bootstransport <ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtlinien für Bootstransport (Rechtslage in Bezug auf Beladung) ▪ Ordnungsgemäße Beladungssysteme (Spanngurte, Klemmsysteme, Dachträger, Anhängersystem,...) 	T/P	2
8. Retten und Bergen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfestellung bei Kenterung, Grundberührung, Verklemmung,... ▪ Ordnungsgemäßer Umgang mit Wurfsack zur Rettung von Mensch und Bergung von Material 	T P	2

Inhalte	T/P	LE
9. Fahrtenplanung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Streckenauswahl (Pegelstände, Flusszeichen, Umgang mit Kanuführern / Flussführern) ▪ Vorbereitung von Fahrten (Planung, Material, Packlisten, Anfahrt, Elternversammlungen,...) 	T/P	3
10. Durchführen einer Kanuwanderfahrt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führen einer Gruppe ▪ Erkennen und Vermeiden von Gefahren ▪ Logistik ▪ Camping / Versorgung ▪ Ein- und Aussetzen von Booten 	P	12
11. Flussökologie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensraum Fluss/See (physikalische, chemische und biologische Aspekte) ▪ Tourismus / Nutzung von Gewässern 	T/P	2
12. Materialkunde <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kennen und Erkennen geeigneten Bootsmaterials und geeigneter Ausrüstung 	T/P	1

3.2.3 Organisationsrahmen

In der Regel findet ein Qualifikationskurs an zwei Veranstaltungsblocken statt. Abweichend davon können mehrere Halbtages- oder Tagesveranstaltungen kombiniert werden.

Aufgrund der begrenzten Lernzeit während der Veranstaltung sollte die Fahrpraxis von den Teilnehmenden außerhalb des Kurses geübt und vertieft werden.

3.2.4 Prüfung

Die sportartspezifische Prüfung zum Erwerb der Qualifikation „Kanusport in der Schule“ setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktive Teilnahme an allen praktischen und theoretischen Elementen des Qualifikationskurses insbesondere der zweitägigen Wanderfahrt sowohl im Kajak als auch im Canadier mit Übernachtung im Zelt,
- Entwurf / Ausarbeitung eines relevanten Themas im Rahmen einer Kanuwanderfahrt mit einer Schülergruppe als Einzel- oder Kleingruppenarbeit,
- Führen einer Gruppe über eine Teilstrecke der Kanuwanderfahrt mit anschließender Reflexion der Führungsarbeit,
- situationsgerechtes Anwenden der Kanusporttechniken in Kajak und Canadier auf unterschiedlichen Gewässern: Grunds Schlag, Konterschlag Ziehschlag, Bogenschlag, Steuerschlag,
- sicherheitsorientiertes Verhalten, insbesondere Retten und Bergen
- sicherer Bootstransport.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden. Eine Nachprüfung von fehlenden oder nicht bestandenen Prüfungsteilen findet in der Regel in einem folgenden Kurs statt und muss innerhalb von drei Jahren absolviert werden.

3.3 Konzeption Qualifikationsangebot „Einführungskurs Kanufahren in der Schule“

3.3.1 Kompetenzprofil der Aufsichtsperson

Das Kompetenzprofil für Aufsichtspersonen beschreibt sportartspezifische Anforderungen, die im Berufsalltag besondere Bedeutung haben und sich an die Aus-, Fort- und Weiterbildung richten. Diese Anforderungen beziehen sich auf Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen von Aufsichtspersonen, die zur Gestaltung von kanusportlichen Schnupperangeboten in Form von Tagesveranstaltungen notwendig sind.

a. Fachkompetenz und theoretische Grundlagen

Die Person kann ...

- die schulrechtlichen Vorgaben für kanusportliche Schnupperangebote im Rahmen von Tagesveranstaltungen situationsangepasst anwenden,
- einen qualifizierten Anbieter für Kanusport-Schnupperangebote mit Sorgfalt auswählen,
- konditionelle und koordinative Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für das Kanufahren einschätzen,
- entwicklungsbedingte Besonderheiten oder Bewegungseinschränkungen von Kindern und Jugendlichen in ihren Auswirkungen auf kanusportliche Schnupperangebote angemessen berücksichtigen,
- das Gefahrenpotenzial während eines kanusportlichen Schnupperangebotes im Verhältnis zur Lerngruppe abwägen,
- notwendige Verhaltensregeln transparent machen sowie Schülerinnen, Schüler und Eltern darüber informieren,
- sich in Notfällen angemessen verhalten,
- sportartspezifische Fachkenntnisse insbesondere im Hinblick auf Verhaltensregeln, mögliche Kanusportarten, Kanugrundtechniken vorweisen.

b. Unterrichts- und Vermittlungskompetenz

Die Person kann ...

- kanusportliche Schnupperangebote planen, organisieren, durchführen und reflektieren unter Berücksichtigung von geeigneten Gewässern, Witterungs- und Wasserstandsbedingungen sowie umweltverantwortlichen Verhaltens.

c. Bewegungskompetenz und sportmotorische Fertigkeiten

Die Person kann ...

- Canadier oder Kajak situationsangemessen fortbewegen,
- die Kanugrundtechniken im Canadier oder Kajak mindestens in Grobform anwenden,
- sich selbst und andere retten.

3.3.2 Inhaltliche Konkretisierung und zeitlicher Umfang

Die nachfolgenden Inhalte werden in theoretischen (T) und praktischen (P) Phasen erarbeitet. Die Dauer der Veranstaltung umfasst 10 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten.

Inhalte	T/P	LE
1. Veranstaltungseröffnung, Einführung, Reflexion	T	1,5
2. Rechtsfragen zum Kanusport <ul style="list-style-type: none">▪ Erlasslage (Verordnungen, Erlass) in Bezug auf Kanusport in der Schule▪ Auswahl geeigneter Anbieter	T	1,5
3. Kanufahren in der Schule <ul style="list-style-type: none">▪ Erlebnisaspekte Kanu-/Wassersport/Outdoorsport▪ Kanusportdisziplinen▪ Bildungspotentiale	T	1
3. Grundtechniken in Kajak und Canadier <ul style="list-style-type: none">▪ Materialerprobung, Kenterübung▪ Kleine Spiele zur Bootsgewöhnung im Kajak / Canadier und Technikgrundschule, Ein- / Aussteigen▪ Geradeausfahrt / Steuerung	P	5
4. Sicherheitsaspekte / Gefahren <ul style="list-style-type: none">▪ Schutzausrüstung▪ Gefahren durch Wetter (Unterkühlung, Unwetter,...)▪ Gefahren auf dem Gewässer▪ Verhalten in Notsituationen	T	1

3.3.3 Organisationsrahmen

In der Regel findet ein Qualifikationskurs an einem Tag statt.

3.3.4 Prüfung

Eine Prüfung findet nicht statt. Eine aktive Teilnahme an allen praktischen und theoretischen Phasen des Qualifikationskurses wird erwartet.

4 Gleichstellung der Qualifikation mit anderen Nachweisen

Für den Einsatz von Aufsichtspersonen, die Kanusport in der Schule unterrichten oder Kanusport im außerunterrichtlichen Schulsport anbieten wird die geforderte Qualifikation nach IV.1.1 Sporterlass neben der erfolgreichen Teilnahme an dem hier beschriebenen Qualifikationsangebot wie folgt nachgewiesen:

- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis im Kanusport im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis im Kanusport im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- gültige Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) des Deutschen Kanuverbandes,

- andere Nachweise können nach Prüfung der Inhalte, Umfänge und Leistungsanforderungen gemäß dieser Rahmenvorgabe „Kanusport in der Schule“ durch die ZFS gleichgestellt werden.

5 Fortbildungsangebote

Zum Erhalt und zur Erweiterung der sportartspezifischen Qualifikation im Rahmen der Informationspflicht zur Sportart und der aktiven Auseinandersetzung mit der Sportart werden insbesondere folgende Fortbildungen als Aufbaukurse nach dem Qualifikationserwerb angeboten:

- Sicherheitstraining im Kanusport als Aufbaukurs im Kajak zum Erlernen und Üben erweiterter Grundtechniken des Kajakfahrens und Bootsbeherrschung im bewegten Wasser sowie Üben von Rettungs- und Bergungstechniken im Kanusport in der Praxis,
- Kanufahren auf bewegtem Wasser als Aufbaukurs im Kajak zur Vorbereitung zum sicheren Befahren künstlicher Wildwasseranlagen im Schulsport sowie die Vermittlung entsprechender Fähigkeiten zur Rettung und Bergung von Mensch und Material.

Beide Angebote dienen dem Erwerb und der Auffrischung der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit beim Kanufahren, gemäß Punkt 2.2.1 Sporterlass.

6 Schlussbemerkungen

Diese Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen im Kanusport in der Schule ist mit dem Deutschen Sportlehrerverband (DSLTV) – LV Hessen, dem Hessischen Kanu-Verband e.V. (HKV) sowie der Unfallkasse Hessen (UKH) abgestimmt.

Die Veröffentlichung der Rahmenvorgabe erfolgt über die Homepage des Hessischen Kultusministeriums.

7 Anlage

- Angebotsstruktur

Wiesbaden/Kassel, 08. Februar 2017

Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

beim
Staatliches Schulamt für den
Landkreis und die Stadt Kassel
Holländische Straße 141
34127 Kassel
E-Mail: Fortbildung.SSA.Kassel@kultus.hessen.de



www.kultusministerium.hessen.de

> Schule > Weitere Themen > Schulsport > Zentrale Fortbildung (ZFS)